

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2021.49 vom 30. März 2021

BS Appellationsgericht, 2021-03-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2021.49

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2021.49 du 30 mars 2021

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2021.49 del 30 marzo 2021

Erwägungen

E. 1

1.1 Verfügungen der erstinstanzlichen Gerichte unterliegen der Beschwerde an die Beschwerdeinstanz (Art. 393 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 lit. b der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO, SR 312.0]). Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 88 Abs. 1 i.V.m. § 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Die Kognition des Appellationsgerichts ist frei und nicht auf Willkür beschränkt (Art. 393 Abs. 2 StPO).

1.2 Der Beschwerdeführer ist von der angefochtenen Verfügung unmittelbar berührt und hat ein rechtlich geschütztes Interesse an deren Änderung, was ihn zur Beschwerde legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Diese ist gemäss Art. 396 StPO form- und fristgemäss eingereicht worden, sodass auf sie einzutreten ist.

E. 2

2.1 Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung vermitteln Art. 29 Abs. 3 und Art. 32 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV, SR 101) der beschuldigten Person einen Anspruch auf sachkundige, engagierte und effektive Wahrnehmung ihrer Parteiinteressen (BGE 138 IV 161 E. 2.4 S. 164 f.; BGer 1B_10/2018 vom 5. März 2018 E. 2.1, 1B_211/2014 vom 23. Juli 2014 E. 2.1, 1B_410/2012 vom

E. 3

3.1 Im vorliegenden Fall liegen keine Umstände vor, die im Lichte der genannten Rechtsprechung einen Wechsel der amtlichen Verteidigung erfordern würden. Mit Schreiben vom 8. März 2012 hat der Beschwerdeführer lediglich mitgeteilt, dass er «eine wirksame Gewährleistung der amtlichen Verteidigung für ausgeschlossen» halte und er deswegen «das Misstrauensverhältnis» gegen seine amtliche Vertreterin ausgesprochen habe; auf eine Begründung seines Antrags verzichtete er. Seine Beschwerde begründete er dahingehend, dass eine wirksame Gewährleistung der Verteidigung nicht gegeben sei, da «Anträge und vertrauliche Weisungen zur Verteidigungsführung missachtet bzw. nicht ausgeführt worden» seien (p. 2). In einer ergänzenden, undatierten Eingabe (Eingang Strafgericht: 24. März 2021, Akten S. 2434) weist er pauschal auf eine «nicht gerechte Aufgabenausführung» sowie das «Nichtausführen von fallbezogenen Weisungen und Antragstellungen» durch die Verteidigerin hin. Eine konkrete und nachvollziehbare Begründung seines Antrags ist seiner Beschwerdeschrift jedoch nicht zu entnehmen. Dies genügt den Anforderungen an das Glaubhaftmachen einer Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses nicht. Die in seiner Beschwerde vorgebrachte Behauptung, die Anwältin selbst gehe von einem zerrütteten Vertrauensverhältnis aus, trifft sodann nicht zu: Die Vernehmlassung der Verteidigerin ■ insbesondere die Formulierung, sie bedauere den

Antrag auf Wechsel der amtlichen Verteidigung, stehe dem Wunsch ihres Mandanten aber nicht entgegen, da für ihn das Vertrauensverhältnis zerrüttet sei ■ lässt vielmehr darauf schliessen, dass sie den Wunsch ihres Mandanten zwar respektiert, selbst aber das Mandat durchaus weiter führen würde (Akten S. 2445, vgl. dazu auch Stellungnahme der Vorrichterin). Dies geht im Übrigen auch aus der vom Beschwerdeführer eingereichten Korrespondenz hervor, in der die Verteidigerin ihm gegenüber erklärte, aus ihrer Sicht gebe es keinen Grund, dass das Vertrauensverhältnis zerrüttet sei und sie ihrer Hoffnung Ausdruck verlieh, der Beschwerdeführer werde ihr weiterhin die Möglichkeit einräumen, ihn im Strafverfahren zu verteidigen (Schreiben vom 11. März 2021). Erst in seiner nachfolgenden Eingabe vom 7. Mai 2021 hat der Beschwerdeführer zur Begründung konkret ausgeführt, er habe seit dem 30. November 2020 keinen Besuch seiner Verteidigerin erhalten, zudem habe sie es unterlassen, eine Verteidigungsstrategie mit ihm zu besprechen und auch nicht dafür gesorgt, dass er Akteneinsicht haben können. In einer weiteren Eingabe vom 16. Mai 2021 macht er geltend, er habe von seiner Vertreterin auch nach mehreren schriftlichen Anfragen keine definitiven Angaben zu seiner Verteidigung und Antragsformulierungen, welche er habe stellen wollen, erhalten. Spätestens ab dem Datum der Anklageerhebung Mitte Dezember 2020 habe er erwartet, gemeinsam mit seiner Verteidigerin eine Verteidigungsstrategie auszuarbeiten. Er habe von seiner Verteidigerin jedoch weder persönlichen Besuch noch «Schriftverkehr spezifisch zur Vorbereitung der Verteidigung» erhalten. Die ergänzenden Eingaben des Beschwerdeführers vom 16. April 2021, 7. Mai 2021 und 16. Mai 2021 sind zum einen verspätet, beträgt doch gemäss Art. 396 StPO die Frist zur Begründung einer Beschwerde lediglich 10 Tage. Zudem führen sie auch in tatsächlicher Hinsicht nicht zur Gutheissung der Beschwerde, ist doch aus den vom Beschwerdeführer ins Feld geführten angeblichen Verfehlungen und Versäumnissen der Verteidigerin keinerlei Verletzung ihrer Pflicht zur sorgfältigen Führung des Mandats ersichtlich.

3.2 Auch für einen Anwaltswechsel von Amtes wegen aufgrund von Vernachlässigung der Anwaltspflichten besteht kein Grund. Die Verteidigerin hat in ihrer Stellungnahme betont, ihren anwaltlichen Pflichten stets nachgekommen zu sein und das Mandat mit der nötigen Sorgfalt ausgeübt zu haben. Mit der Vorinstanz ist hierzu festzuhalten, dass dies nach Sichtung der Akten zutrifft. So ist die schriftliche Korrespondenz mit dem Beschwerdeführer stets aufrechterhalten worden, weiter hat die Verteidigerin bei der Verfahrensleitung für ihren Mandanten die Akteneinsicht verlangt (Akten S. 2415) und an der Hausdurchsuchung vom 18. August 2020 (Akten S. 561) sowie den Einvernahmen des Beschwerdeführers und der Zeugen teilgenommen (Akten S. 115 ff., 1363 ff., 1418 ff., 1480 ff., 1519 ff., 1554 ff., 1592 ff., 1615 ff., 1637 ff., 1694 ff., 1737 ff., 1771 ff., 1801 ff., 1830 ff.). Des Weiteren hat die Verteidigerin Eingaben und Beweisanträge stets fristgemäss und offensichtlich in Absprache mit ihrem Mandanten eingereicht (Akten S. 49, 64, 2245 f., 2402 ff.). Soweit der Beschwerdeführer moniert, er sei von der Verteidigerin nicht häufig genug persönlich in der Haft besucht worden, ist dazu zu sagen, dass während der Corona-Pandemie die persönlichen Kontakte auf ein Minimum reduziert wurden, jedoch der Schriftverkehr zwischen dem Beschwerdeführer und seiner Anwältin stets aufrechterhalten wurde. Zudem fand nach dem Besuch vom 30. November 2020 ein weiterer Anwaltsbesuch am 16. Februar 2021 statt. Der vom Beschwerdeführer monierte Umstand, dass sich die Verteidigerin während ihrer eigenen Corona-Erkrankung und weiteren Abwesenheiten von Mitarbeiterinnen vertreten bzw. die Korrespondenz mit dem Beschwerdeführer von Mitarbeiterinnen unterzeichnen liess, entspricht den

Gepflogenheiten und stellt kein Pflichtversäumnis dar. Betreffend den Einwand des Beschwerdeführers, die Verteidigerin habe die Frist für die Stellungnahme zum Antrag auf Wechsel der Verteidigung verpasst, hat die Vorinstanz in ihrer Stellungnahme zu Recht ausgeführt, der Abgabequittung sowie der digitalen Unterschrift der Eingabe könne entnommen werden, dass die Stellungnahme der Verteidigerin gemäss Art. 91 Abs. 3 StPO fristgerecht eingereicht worden sei. Darauf kann verwiesen werden.

3.3 Aufgrund der vorstehenden Erwägungen bestehen somit keine Hinweise darauf, dass das Vorgehen der amtlichen Verteidigerin objektiv gegen die Interessen des Beschwerdeführers verstossen würde. Die allgemeinen Beanstandungen des Beschwerdeführers an der Mandatsführung sind nicht geeignet, eine Pflichtvernachlässigung darzulegen. Eine wirksame Verteidigung erscheint vor diesem Hintergrund nach wie vor gegeben. Zusammenfassend ist somit weder ein Zerwürfnis zwischen dem Beschwerdeführer und seiner amtlichen Verteidigung noch eine Pflichtvernachlässigung seitens der amtlichen Verteidigerin glaubhaft gemacht worden.

E. 4

Nach diesen Ausführungen ist die Beschwerde abzuweisen. Der unterliegende Beschwerdeführer hat die ordentlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens mit einer Gebühr von CHF 500.■ zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.